

**Satzung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
zur Regelung des Zulassungsverfahrens im
Masterstudiengang Immobilienmanagement**

Vom 9. Juli 2012

Der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen hat am 5. Juli 2012 aufgrund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung, zur Änderung der Hochschul-Datenschutzverordnung und zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufnahme und Zulassungszahlen

- (1) Die Aufnahme von Studienanfänger/innen erfolgt einmal jährlich, jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres bei der HfWU eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang Immobilienmanagement kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Nachweis eines abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Duale Hochschule oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer ausländischen Hochschule. Ebenfalls zulässig ist ein wirtschaftsingenieur- oder ingenieurwissenschaftliches Studium mit immobilienwirtschaftlicher bzw. -technischer Ausrichtung an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie/Duale Hochschule oder ein vergleichbarer Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

Dieses Studium muss mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis (Gesamtnote bis einschließlich 2,5 oder entsprechend konvertierten Noten) abgeschlossen worden sein.

Bei Bachelorabschlüssen mit weniger als 210 ECTS-Punkten prüft die Auswahlkommission, ob die nach den Zugangsvoraussetzungen erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist.

Sollte zum Zeitpunkt der Bewerbung das Studium an einer deutschen Hochschule oder einer entsprechenden europäischen Hochschule, die das ECTS eingeführt hat, noch nicht abgeschlossen worden sein, so kann eine mögliche Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Abschluss des Studiums bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird. In diesem Fall sind bei der Bewerbung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Es müssen 150 ECTS-Punkte aus dem Studium nachgewiesen werden und
- das bisherige Studium muss mit überdurchschnittlichem Erfolg (Durchschnittsnote bis einschließlich 2,5 oder entsprechend konvertierten Noten) absolviert worden sein.

Wird der Nachweis des abgeschlossenen Studiums nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

2. Das Kriterium überdurchschnittliches Prüfungsergebnis kann auch durch eine mindestens einjährige, einschlägige und qualifizierte Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft nach Abschluss des Erststudiums erfüllt werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzung anhand der Zielsetzung des Studiengangs, nämlich die Befähigung der Studierenden zur Übernahme immobilienwirtschaftlicher Managementaufgaben, prüft die Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkommission

Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und einem/einer weiteren hauptberuflichen Professor/in oder einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und teilt der Leitung der HfWU die Rangliste gemäß § 7 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, bei dem eine Rangliste erstellt wird.

(2) Die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Auswahlkriterien sind:

- Kriterium 1: Durchschnittsnote im Erststudium
- Kriterium 2: einschlägige und qualifizierte Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft nach Abschluss des Erststudiums. In den Fällen des § 3 Nr. 2 werden hier nur die Zeiten berücksichtigt, welche über die einjährige einschlägige Tätigkeit hinausgehen.

Die Durchschnittsnote des Erststudiums wird bei Vorliegen des Kriteriums 2 um 0,5 Notenpunkte verbessert.

(3) Bei Rangleichheit erhält die Bewerberin/der Bewerber mit der besseren Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die gemäß § 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Immobilienmanagement ist, den höheren Rangplatz.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl

Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt eine Mindestzahl von zehn eingeschriebenen Studierenden voraus.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Immobilienmanagement vom 27. Mai 2011 außer Kraft.

Nürtingen, 9. Juli 2012

Professor Dr. Werner Ziegler
Rektor